



## Antrag auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen

Zur Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse für Menschen mit Behinderungen gemäß § 65 Absatz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) in Verbindung mit § 16 der Prüfungsordnung der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen bzw. § 15 der entsprechenden Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen.

### Hinweis

Dieser Antrag muss bei **jeder Teilprüfung** zusammen mit der Prüfungsanmeldung vorzugsweise über das Online-Portal der Handelskammer Bremen eingereicht werden.

### Wann eine Behinderung vorliegt (§ 2 Abs. 1 SGB IX)

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

### Angaben zur Person

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Haus-Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_ Telefon (tagsüber): \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

### Angaben zur Prüfung

Berufsbezeichnung: \_\_\_\_\_

### Prüfungstermin

Zwischenprüfung bzw. AP Teil 1  Frühjahr oder  Herbst Jahr: \_\_\_\_\_

Abschlussprüfung bzw. AP Teil 2  Sommer oder  Winter Jahr: \_\_\_\_\_

Fortbildungsprüfung  Frühjahr oder  Herbst Jahr: \_\_\_\_\_

AEVO-Prüfung Monat: \_\_\_\_\_ Jahr: \_\_\_\_\_

**Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass eine Behinderung nach § 2 Abs. 1 SGB IX vorliegt:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Antragsstellers/-in

## Informationen zur Einreichung

### 1. Wie ist der Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen?

Das Formular "Antrag auf Nachteilsausgleich bei Prüfungen" (Seite 1) muss vollständig ausgefüllt und vom Antragsteller selbst unterschrieben an die Handelskammer Bremen geschickt werden.  
Die Art der Behinderung ist ebenfalls nachzuweisen und einzureichen (siehe Punkt 3).

### 2. Wann ist der Antrag auf Nachteilsausgleich zu stellen?

Dies muss rechtzeitig, jedoch spätestens mit dem Antrag auf Zulassung/Anmeldung zur ZP/APT1 und/oder AP/APT2 erfolgen. Der Antrag sowie die dazugehörigen Unterlagen müssen über das Online-Portal der Handelskammer Bremen eingereicht werden. Dies gilt auch für Fortbildungsprüfungen.

### 3. Welche Unterlagen müssen zusammen mit dem Antrag eingereicht werden?

Die Handelskammer muss als zuständige Stelle feststellen, dass eine zu berücksichtigende Behinderung vorliegt. Grundlagen für diese Feststellung können sein:

- fachärztliches Attest
- psychologische Stellungnahme
- Befunde anderer amtlicher Stellen (z. B. Träger der beruflichen Rehabilitation)
- Kopie des Schwerbehindertenausweises (wenn vorhanden)

*Zusätzlich* kann die Stellungnahme einer der nachfolgenden Einrichtungen beigelegt werden:

- Ausbildungsbetrieb
- Berufsschule
- Bildungsträger

**Wichtig:** Das fachärztliche Attest bzw. die Stellungnahme soll eine Begründung für geeignete Nachteilsausgleichsmaßnahmen enthalten, wobei die während der Ausbildung gesammelten Erfahrungen mit einfließen sollen. Die Nachteilsausgleichsmaßnahmen sind entsprechend den jeweiligen Prüfungsanforderungen zu beschreiben und möglichst je Prüfungsfach zu quantifizieren.

### 4. Wie wird der Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Handelskammer bearbeitet?

Nach Erhalt des Antrags sowie der vollständigen Unterlagen werden bei der Beurteilung des erforderlichen Nachteilsausgleichs alle Umstände des Einzelfalles gewürdigt (Einzelfallentscheidung). Es werden nur Maßnahmen zugelassen, die behinderungsbedingte Benachteiligungen ausgleichen, nicht jedoch solche, die die Prüfung qualitativ verändern. Die zu prüfende Person erhält zeitnah einen schriftlichen Bescheid zur Art des gewährten Nachteilsausgleichs.

## Informationen zum fachärztlichen Attest

In dieser Handreichung erhalten Sie Informationen für die Erstellung eines fachärztlichen Attests. Gern können Sie die Handreichung als Grundlage zur Absprache mit Ihrer Ärztin, Ihrem Arzt verwenden.

### **Wofür wird ein fachärztliches Attest benötigt?**

Für die Beantragung eines Nachteilsausgleiches ist ein fachärztliches Attest zwingend erforderlich. Das Attest sollte nicht älter als sechs Monate sein; bei Erkrankungen, die konstant sind/bleiben, kann es in Ausnahmefällen bis zu einem Jahr alt sein. Das Attest muss für medizinische Laien lesbar sein sowie nachvollziehbare und zutreffende fachärztliche Aussagen enthalten. Atteste können Fachärztinnen und Fachärzte und psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten erstellen. Für die psychologischen Psychotherapeuteninnen und -therapeuten bedarf es neben deren Approbation noch der psychologisch fundierten Fachausbildung. Ein hausärztliches Attest ist, je nach Beeinträchtigung, in der Regel nicht ausreichend. Es muss kein Gutachten erstellt werden. Am besten wenden Sie sich an eine Arztpraxis, bei der Sie bereits länger in Behandlung sind.

### **Empfohlene Angaben**

- Kopfbogen, Arztstempel, Name des Arztes/der Ärztin, Datum, Unterschrift.
- Patientename und -anschrift.
- Seit wann liegt welche Behinderung/chronische Erkrankung vor?
- Wird die Behinderung/chronische Erkrankung bzw. gesundheitliche Einschränkung voraussichtlich weiter andauern oder ist eine Veränderung des Krankheitsbildes und Gesundheitszustandes zu erwarten?
- Welches Ausmaß und welche Folgen haben die gesundheitlichen Einschränkungen für Ihre Prüfungsfähigkeit?
- Welche konkreten, für Studium und Prüfung relevanten krankheitsbedingten Einschränkungen folgen aus Ihrer Behinderung/Erkrankung? Diese müssen konkretisiert werden, z. B. Schmerzen, Schreibbehinderung, Konzentrationsstörungen o. ä.